

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



4. Jahrgang

Rangsdorf, 26.05.2006

Nr. 9

Seite 1

Inhalt

	Seite
1. Beschlüsse des Hauptausschusses	2 – 3
2. Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 11.05.2006	3 – 7
3. Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Rangsdorf zur Regelung der Grundstücksnummerierung vom 08.05.2006	7 – 10
4. Öffentliche Zustellungen	11 – 12

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Im Internet unter www.rangsdorf.de steht das Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf kostenfrei als Download zur Verfügung.

**Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 9 vom 26.05.2006**

Amtliche Bekanntmachungen

In der 23. Sitzung des Hauptausschusses Rangsdorf wurden am 11.05.06 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Bewilligung eines Leitungsrechtes auf Flur 1, Flurstück 195/1 in Klein Kienitz für die EO.N edis AG

Beschluss - Nr.: 85

Der Hauptausschuss Rangsdorf beschließt die Zustimmung zur Bewilligung eines Leitungsrechtes auf dem kommunalen Grundstück Flur 1, Flurstück 195/1 in Klein Kienitz (Am Dorfanger) zugunsten der E.ON edis AG zum Verlegen, Belassen, Betreiben und Unterhalten eines 20kV-Mittelspannungskabels. Die Bewilligung erfolgt gegen eine Entschädigungszahlung in Höhe von 0,77 €/lfd. Meter Kabel. Kosten aus dieser Bewilligung werden nicht übernommen; diese trägt der Begünstigte.

Abstimmungsergebnis:

7 / 0 / 0

Bauvoranfrage zur Sanierung und Umnutzung in der Walther-Rathenau-Str., Flur 3, Flurstück 71

Beschluss - Nr.: 86

Der Hauptausschuss Rangsdorf erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur Voranfrage für die Sanierung und Umnutzung des ehemaligen Verwaltungsgebäudes und Kantine der Bucker-Werke Rangsdorf zu einem Atelier- und Wohnhaus in der Walther-Rathenau-Straße, Flur 3, Teilfläche des Flurstücks 71.

Abstimmungsergebnis:

6 / 0 / 1

Antrag auf Befreiung von der Kostenerstattung für Trinkwasser- und Schmutzwassererschließung

Beschluss - Nr.: 87

Der Hauptausschuss Rangsdorf beschließt die Übernahme der Trinkwasser- und Schmutzwasser-Erschließungsbeiträge des KMS für das Grundstück Großmachnower Straße 86a, Flurstück 113 der Flur 19 in Höhe von 4539,54 € durch die Gemeinde. Die Weiterberechnung der Grundstücks- und Hausanschlusskosten an den Kleingartenverein „Zur Erholung e. V.“ als Nutzer erfolgt auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes.

Abstimmungsergebnis:

7 / 0 / 0

Im nichtöffentlichen Teil wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Bewilligung einer Dienstbarkeit zur Herstellung und Nutzung eines Stellplatzes auf Flur 11, Flurstück 1002

Beschluss - Nr.: 88

Der Hauptausschuss Rangsdorf beschließt die Zustimmung zur Bewilligung einer Dienstbarkeit auf dem kommunalen Grundstück Flur 11, Flurstück 1002 der Gemarkung Rangsdorf (Walther-Rathenau-Straße) zur Nutzung einer Teilfläche von 3,75 m² Größe zur Herstellung und Nutzung eines Stellplatzes zugunsten des Flurstücks 439 der Flur 11 zu erteilen.

Die Dienstbarkeit wird auch gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming übernommen.

Die Ausübung der Dienstbarkeit erfolgt gegen einmalige Zahlung eines Betrages in Höhe von 500 €. Die Verkehrssicherungspflicht sowie die Kosten der Dienstbarkeit trägt der Begünstigte.

Abstimmungsergebnis:

7 / 0 / 0

**Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 9 vom 26.05.2006**

Bewilligung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes auf Flur 3, Flurstück 104 (Teilfläche)

Beschluss - Nr.: 89

Der Hauptausschuss Rangsdorf beschließt die Zustimmung zur Bewilligung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes auf dem nichtöffentlichen Teil des kommunalen Grundstücks Flur 3, Flurstück 104 in der Walther-Rathenau-Straße zugunsten einer noch unvermessenen Teilfläche des Flurstücks 71 der Flur 3 (Bücker-Verwaltungsgebäude mit Umgriff) zur rechtlichen Sicherung der Zufahrt zu dem Grundstück in Verlängerung der Walther-Rathenau-Straße zu erteilen.

Die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Herstellung und Unterhaltung des Weges trägt der Eigentümer des herrschen- den Grundstücks. Die Ausübung wird bis zur direkten Anbindung des Grundstücks an eine öffentliche Straße befristet. Die Aus- übung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich. Kosten aus dieser Bewilligung werden nicht übernommen; diese trägt der Begüns- tigte.

Abstimmungsergebnis:

7 / 0 / 0

**Satzung der Gemeinde Rangsdorf
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen
Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 11. Mai 2006**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) in Verbindung mit § 8 Bundesfernstraßengesetz - FStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.2005 (BGBI. I S. 1128) sowie der §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 20.04.2006 folgende Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Kreisstraßen in der Gemeinde Rangsdorf.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (öffentliche Verkehrsflächen). Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebräuch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3
Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebräuch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeinbedarf nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

**§ 4
Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren sowie Abfall- und Wertstoffbehälter in Gehwegen,

**Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 9 vom 26.05.2006**

- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 2,50 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben,
- c) Werbeanlagen und Warenauslagen, die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 1,50 m,
- d) das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art mittels ausgelegter Schläuche oder anderer Hilfsmittel,
- e) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen und von gemeinnützigen Vereinen des Ortes,
- f) die vorübergehende Lagerung von Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Randstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie Belange des Straßenbaues dies erfordern.

**§ 5
Sonstige Nutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleiben (§ 23 I BbgStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

**§ 6
Erlaubnisantrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich oder mündlich, mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf zu stellen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der Verkehrsanlagen Rechnung getragen wird.

**§ 7
Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird personengebunden auf Zeit mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

(2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er ist für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie in Anspruch genommene Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen. Die Gemeinde kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.

(4) Nach Beendigung der Sondernutzung sind die erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen, die beanspruchte Fläche ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Gemeinde unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen.

(5) Auf Transparenten, Schildern, Plakaten und ähnlich deutlich sichtbaren Informationsträgern ist der von der Gemeinde bei der Erteilung der Erlaubnis übergebene Aufkleber mit anzubringen.

**§ 8
Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Gebührentarifs erhoben. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

**Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 9 vom 26.05.2006**

**§ 9
Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) der Antragsteller
- b) der Erlaubnisnehmer
- c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 10
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

**§ 11
Gebührenerstattung**

Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 1 FStrG oder § 18 Abs. 1 BbgStrG in Verbindung mit §§ 2 und 7 Absätze 1 bis 4 der vorliegenden Satzung eine öffentliche Straße ohne Erlaubnis benutzt, nicht beachtet.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 47 Abs. 2 BbgStrG bestimmten Betrages geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 5. Juli 2004 außer Kraft.

Rangsdorf, den 11.05.2006

gez. K. Rocher
Bürgermeisters

Siegel

Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 9 vom 26.05.2006

Anlage zur Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 11. Mai 2006

Gebührentarif (zu § 8 Abs. 1)

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle 0,50 € abgerundet, betragen jedoch mindestens 5,00 €.
2. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr für max. 40 Plakate erhoben, von denen höchstens $\frac{1}{3}$ in den Ortsteilen verwendet werden dürfen.
3. Die beanspruchte Verkehrsfläche wird definiert als die Fläche, die durch die jeweilige Nutzung belegt ist, einschließlich 1 m Umgriff um die belegte Nutzung.
4. Bemisst sich die Gebühr nach der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche, so sind angefangene m^2 bzw. m voll zu berechnen.
5. Bei jährlicher Sondernutzungsgebühr beträgt die monatliche bzw. tägliche Gebühr 1/12 bzw. 1/360 der vorgeschriebenen Gebühr. Bei monatlicher Sondernutzungsgebühr ergibt sich der Tagessatz aus 1/30 der vorgeschriebenen Gebühr.
6. Die Gebühren unter Buchstabe B Punkte 12, 13, 14 werden ab dritten Tag der Sondernutzung erhoben.

B. Gebühren

Handel, Gewerbe und Veranstaltungen

1.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.		
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je m^2 beanspruchte Verkehrsfläche	tägl.	1,00 €
	b) sofern anders als unter a) genannte Waren feilgeboten werden, je m^2 beanspruchte Verkehrsfläche	tägl.	1,50 €
2.	Betrieb von Straßenhandelsstellen jeglicher Art und Zeitungsentnahmegeräten je m^2 beanspruchte Verkehrsfläche	tägl.	3,00 €
3.	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art mit Verkauf unmittelbar von der Straße aus je m^2 beanspruchte Verkehrsfläche	tägl.	0,50 €
4.	Informationsstände je m^2 beanspruchte Verkehrsfläche	tägl.	0,50 €
5.	Weihnachtsbaumhandel je m^2 beanspruchte Verkehrsfläche	tägl.	0,50 €
6.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten a) zur Durchführung von Veranstaltungen je m^2 beanspruchte Verkehrsfläche	tägl.	0,50 €
	b) zu gewerblichen Zwecken je m^2 beanspruchte Verkehrsfläche	tägl.	0,50 €
7.	Straßenkunst (Pflastermalerei, Scherenschnitte Pantomime u.ä.) je m^2 beanspruchte Verkehrsfläche	tägl.	0,50 €

Werbeflächen

1.	Aufstellen von Fahrradständern mit Werbeträgern je angefangenen m^2 Werbefläche	jährl.	23,00 €
2.	Werbeanlagen (Firmenschilder, Reklameschilder, u. ä.), die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder bauliche Anlagen sind und über öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße gem. § 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten je m^2 beanspruchte Verkehrsfläche	monatl.	8,00 €
3.	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen je m^2 beanspruchte Verkehrsfläche	monatl.	5,00 €
4.	Anbringen und Aufstellen von Werbeträgern aller Art (Transparente, Schilder, Plakatständer u.a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird: - bei vorübergehender Werbung unter 10 m^2 Werbefläche je m^2 Werbefläche	tägl.	0,50 €

**Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 9 vom 26.05.2006**

- bei vorübergehender Werbung über 10 m ² Werbefläche je m ² Werbefläche	lägl.	1,00 €
- bei Dauerwerbung für bestimmte Produkte je m ² Werbefläche	jährl.	60,00 €
- bei Dauerwerbung an der Stätte der Leistung bzw. im Zusammenhang mit einer solchen je m ² Werbefläche	jährl.	23,00 €

Verschiedenes und Baumaßnahmen

1. Aufstellen von Bauzäunen, Bauunterkünften sowie die Lagerung von Baustoffen je m ² beanspruchte Verkehrsfläche	lägl.	1,00 €
2. Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen je m ² beanspruchte Verkehrsfläche	lägl.	1,00 €
3. Aufstellen von Containern bis 5 m ³ Inhalt je Container und über 5 m ³ Inhalt je Container	lägl.	1,50 €
4. a) Nutzung der Straße während des Einbaus von Anlagen, Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 lfd. m	monatl.	16,00 €
b) jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßen- körpers je m ² Verkehrsfläche	lägl.	1,00 €
5. Befahren der Gemeindestraßen durch Schwerlastverkehr über 40 t	pro Durchfahrt	25,00 €
6. Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	monatl.	5,00 € bis 500,00 €

C. Gebührenbefreiung

1. Aufstellen von Fahrradständern ohne Werbeträger
2. Pflanzkübel und Pflanztröge
3. Sammelcontainer für gemeinnützige Zwecke
4. Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch)

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Rangsdorf
zur Regelung der Grundstücksnummerierung
vom 08.05.2006**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 209, 210) in Verbindung mit den §§ 24 und 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289, 294) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 20.04.2006 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf.

**§ 2
Zweck der Verordnung**

Zweck der Verordnung ist die Verpflichtung der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und der Nutzer im Sinne von § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, ihre Grundstücke gemäß § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches mit der von der Gemeinde Rangsdorf festgesetzten oder geänderten Nummer zu versehen.

**Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 9 vom 26.05.2006**

**§ 3
Grundstücksnummern**

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer im Sinne von § 2 ist verpflichtet, sein Grundstück, mit der von der Gemeinde Rangsdorf festgesetzten oder geänderten Nummer zu versehen. Die Vergabe und Änderung der Grundstücksnummern erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen nach den in der Anlage dieser Verordnung aufgeführten Grundsätzen.
- (2) Die Nummer muss von der Straße zu sehen sein und lesbar erhalten werden.
- (3) Die Nummer ist unmittelbar neben dem Eingang in einer Höhe von 1 m bis 2 m über dem Erdboden anzubringen. Bei mehreren Hauseingängen ist jeder Eingang mit der Nummer zu versehen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Nummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang nächst liegenden Hausecke anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Nummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben der Eingangstür zu befestigen.
- (4) Nach der Ummumerierung eines Grundstückes darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliches oder fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Höhe der Geldbuße ist § 17 OWiG maßgebend.
- (2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**§ 5
Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Rangsdorf zur Regelung der Grundstücksnummerierung vom 04. Februar 2004 außer Kraft.

Rangsdorf, den 08.05.2006

Siegel

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Anlage zur Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Rangsdorf zur Regelung der Grundstücksnummerierung vom 08.05.2006

Richtlinien für die Nummerierung von erschlossenen Grundstücken oder Gebäuden in der Gemeinde Rangsdorf

1. Zuständigkeit

Die Festsetzung, Zuteilung und Änderung sowie die Kontrolle und Durchsetzung des Anbringens der Grundstücks- oder Hausnummer erfolgt durch das Ordnungsamt.

2. Verfahren

2.1. Bei der Errichtung von Neubauten oder bei durch Teilung neu entstandenen Flurstücken erfolgt die Festsetzung der Grundstücks- bzw. Hausnummer durch schriftlichen Bescheid an den Eigentümer. Die Nummer kann nach Antrag des Eigentümers bzw. Nutzers oder von Amts wegen nach Kenntnis der in Satz 1 benannten Veränderungen festgesetzt werden.

**Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 9 vom 26.05.2006**

3. Nummerierungsgrundsätze

- 3.1. Grundstücksnummern dienen der Kennzeichnung von erschlossenen, parzellierten Grundstücken oder von Gebäuden. Für nicht parzellierte Grundstücke an Straßen und Plätzen, für die zukünftig eine Bebauung abzusehen ist, wird für eine Frontbreite, die den bereits bebauten Grundstücken entspricht, jeweils eine Hausnummer freigehalten.
- 3.2. Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude wird mit einer eigenen Hausnummer versehen. Von diesem Grund- satz kann abgewichen werden, wenn sich alle Gebäude auf einem Flurstück befinden und über den gleichen Grundstücks- zugang erreicht werden können.
- 3.3. Bei Mehrfamilienhäusern mit mehreren Eingängen bzw. Treppenhäusern, zwischen denen keine allgemein zugängliche Verbindung besteht, erhält jeder Eingang eine separate Nummer.
- 3.4. Öffentliche und private geschlossene bauliche Anlagen auf einem oder mehreren Flurstücken, die zur gemeinsamen Nutzung bestimmt sind (Betriebsstätten, Fabriken, Kliniken, Schulen) werden unter einer Hausnummer erfasst. Die Nummerierung erfolgt zu der Straße, an der sich der Haupteingang befindet.
- 3.5. Technische Anlagen (Gebäude, in denen keine Arbeitskräfte tätig sind, z. B. Pump- und Trafostationen, Gasregler u. ä.) erhalten keine Hausnummern. Das gilt auch für mobile Einrichtungen und baulich nicht selbständig zu nutzende Objekte (Garagen u. ä.).
- 3.6. Als Grundstücksnummern werden nur ganze Zahlen vergeben. Sie können bei Bedarf mit Buchstaben ergänzt werden. Doppelnummern z. B. 8/9 sind nicht zulässig.
- 3.7. Der Zusatz eines Buchstabens sagt lediglich etwas über die Nummerierungsfolge aus. Eine Aussage darüber, dass es sich um hinterlegte oder untergeordnete Grundstücke handelt, kann hiervom nicht abgeleitet werden.

4. Umnummerierungen

- 4.1. Umnummerierungen können durchgeführt werden, wenn:

- die vorhandene Nummerierung fehlerhaft ist und keine Folgerichtigkeit erkennen lässt,
- die einzelne Grundstücksnummer sich nicht in die vorhandene Nummerierung einfügt,
- bei Eigentumswechsel oder ähnlichem Fehler bei der Übermittlung der Grundstücksnummer aufgetreten sind,
- die Grundstücksnummer nicht durch die zuständige Behörde vergeben wurde,
- Straßenneu- und Umbenennungen es erfordern,
- Umbauten die Vergabe einer anderen Hausnummer erfordern (z. B. Verlegung eines Eingangs)
- bei Eckgrundstücken die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zum Bewohner des Grundstückes oder Gebäudes nicht über die Straße erfolgen kann zu der die Grundstücksnummer vergeben ist (z. B. der Haupteingang, der Briefkasten und die Klingel befinden sich in der anderen Straße),
- Neubauten nicht mehr in die vorhandene Nummerierung eingegliedert werden können.

- 4.2. Die Umnummerierung erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Nummerierung nach pflichtgemäßem Ermessen. Weist die Nummerierung in der Straße eine grundsätzliche Folgerichtigkeit auf, ist die vorhandene Nummerierung aufzu- nehmen und es sind nur Abweichungen zu korrigieren. Weist der Nummernverlauf jedoch solche Unregelmäßigkeiten auf, dass durch einzelne Veränderungen keine Folgerichtigkeit erreicht wird, ist die gesamte Straße unter Berücksichtigung der hier aufgeführten Gesichtspunkte neu zu nummerieren.

- 4.3. Vor der Umnummerierung von ganzen Straßenzügen werden die Grundstücks- bzw. Hauseigentümer im allgemeinen Anzeiger über die beabsichtigte Maßnahme informiert. Nach Festsetzung der Umnummerierung erhalten die Eigentümer einen schriftlichen Bescheid, wenn sie die neue Grundstücksnummer nicht bereits durch eigene, schriftliche Erklärung anerkannt haben.

- 4.4. Nachfolgend aufgeführte Institutionen werden von der Gemeindeverwaltung über die Umnummerierung von ganzen Straßenzügen informiert:

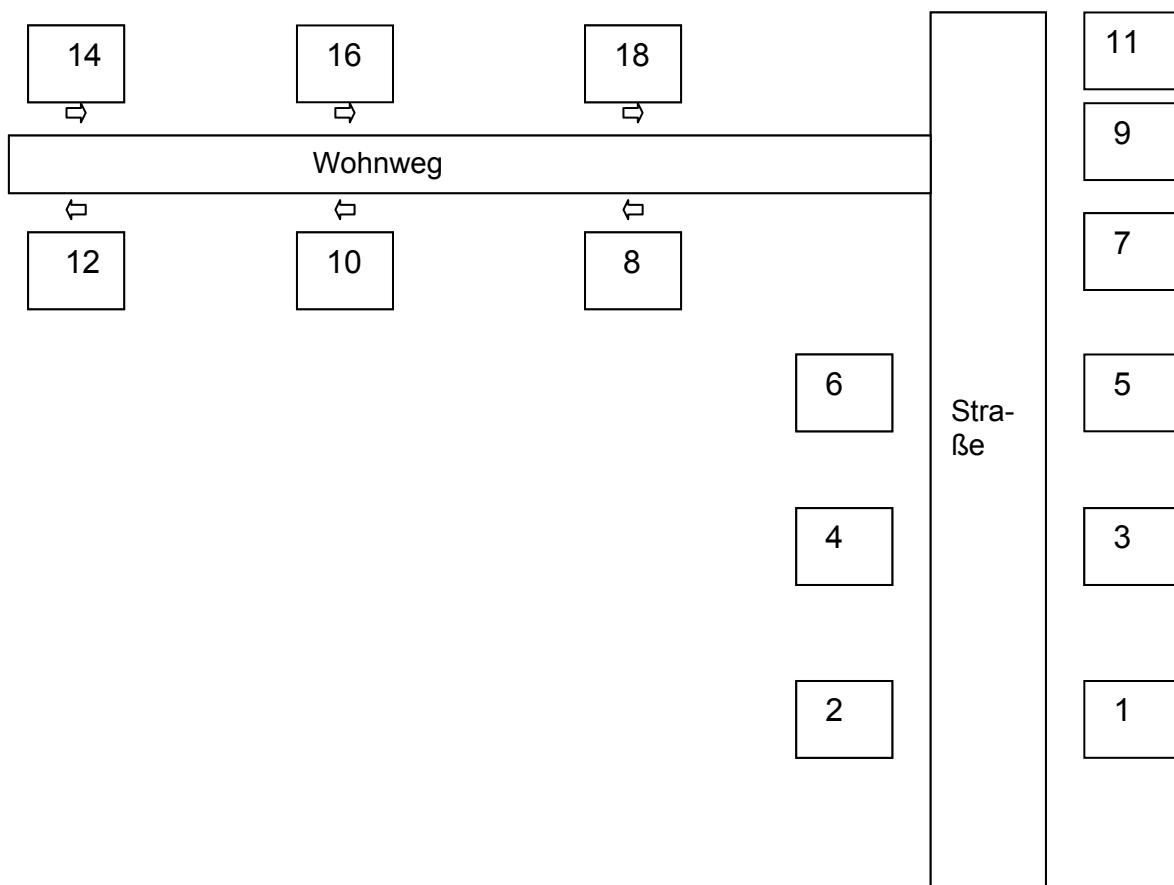
Katasteramt	Finanzamt
e. dis	EMB
KMS	Telekom
SBAZV	Post AG
Abt. Steuern	Einwohnermeldeamt

- 4.5. Die Benachrichtigung der zuvor benannten Institutionen über die Umnummerierung hat der Eigentümer selbst zu veranlassen, wenn die Ursache für die Änderung der Grundstücksnummer nicht von der Gemeinde gesetzt wurde (z. B. Verlegung des Grundstückeingangs, Anbringen einer Grundstücksnummer ohne Zuteilung dieser Nummer durch amtlichen Bescheid).

**Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 9 vom 26.05.2006**

5. Zuordnung von Grundstücken und Gebäuden zu Straßen und Plätzen

- 5.1. Die Nummerierung von Grundstücken und Häusern erfolgt bei neuen Straßenzügen in wechselseitiger Nummernfolge, so dass die ungeraden Grundstücksnummern auf der linken Seite (alternativ: rechten), die geraden auf der rechten (alternativ: linken) Straßenseite liegen.
- 5.2. Für einseitig bebaute Straßen werden entweder gerade oder ungerade Nummern festgesetzt.
- 5.3. Die Nummerierung neuer Straßenzüge beginnt in der Regel an dem der Gemeindemitte zugekehrten Straßenstück, es sei denn, dass die Erschließung am entgegengesetzten Ende beginnt und somit von dort aus begonnen werden muss. In Neubaugebieten werden abgehende Straßen stets von der Sammelstraße aus nummeriert.
- 5.4. Grundstücke, die einem Platz zugeordnet sind, werden fortlaufend aufsteigend nummeriert, beginnend an der Straßen-einmündung, die dem Gemeindekern am nächsten liegt.
- 5.5. Die Zuordnung der Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge richten sich grundsätzlich nach der Lage des Haupteinganges des Grundstücks oder des Gebäudes. Dieses gilt sowohl für Eckgrundstücke als auch für nach-gelagerte Grundstücke (Grundstücke in zweiter Reihe).
- 5.6. Bei der Teilung von Grundstücken erfolgt die Einordnung in die vorhandene Nummernfolge entsprechend der Lage des Haupteingangs der neu entstandenen Flurstücksteile. Hierbei erhält das Grundstück, das nach der Nummernfolge zuerst mit seinem Zugang auf die Straße stößt die volle Nummer und das mit Zugang nachfolgende Grundstück die volle Nummer mit der Unterteilung durch einen Buchstaben.
- 5.7. Gebäude an Stichstraßen oder Wohnwegen ohne eigene Bezeichnung werden der Straße zugeordnet, von der aus sie erschlossen sind. Die Nummerierung erfolgt entsprechend der Wegeführung der Wohnwege aufsteigend, bei gegenüberliegender Bebauung am Ende des Weges auf der anderen Seite mit aufsteigender Nummernfolge wieder zur Straße zu-rückführend (siehe Skizze).



Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 vom 21.11.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Herrn Ernst Voelkner für das Grundstück in Rangsdorf Am Langen Berg Flurstück 121 der Flur 17 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBI. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 09.05.2006

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 vom 23.03.2000, 11.01.2001, 09.01.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Else Sailer geb. Link für das Grundstück in Rangsdorf Bergstr. 65 Flurstück 183 der Flur 22 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBI. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 09.05.2006

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 vom 21.11.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Herrn Walter Moewius für das Grundstück in Rangsdorf Am Langen Berg Flurstück 117 der Flur 17 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBI. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 09.05.2006

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 und vom 13.10.2005 an Herrn Max Hartwich für das Grundstück in Rangsdorf Kienitzer Straße 89 Flurstück 41 der Flur 13 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBI. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 12.05.2006

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 vom 15.05.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Herrn Heinz Altendorf und Frau Herta Altendorf geb. Müller für das Grundstück in Rangsdorf Wiesengrund 13 Flurstück 160 der Flur 19 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBI.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBI. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 12.05.2006

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 vom 24.10.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Frida Roggan für das Grundstück Goethestr.60 Flurstück 10 der Flur 8 in Rangsdorf können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBI.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBI. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 12.05.2006

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 vom 15.05.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Herrn Paul Wappler für das Grundstück in Rangsdorf Heinestr.49 Flurstück 302 der Flur 15 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBI.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBI. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 12.05.2006

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 10.05.2006 an Frau Sema Martha von Berg Erbin nach der im Grundbuch eingetragenen Anna Schiele für das Grundstück in Rangsdorf Cimbertring 37 Flurstück 110 der Flur 17 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBI.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBI. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 12.05.2006

gez. Rocher
Bürgermeister